

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

20. April 2009

Mitgeteilt den

22. April 2009

Protokoll Nr.

362

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Schiers** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2008 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Ergänzung Baugesetz (Art. 98A)
- Teilzonenplan 1:2'000 Ober Schälleria
- Genereller Erschliessungsplan 1:2'500 Dorf/Pusserein/Hof de Planis/Schuders/Äuli
- Genereller Erschliessungsplan 1:10'000

Ein auf den 22. Juli 2008 datierter Planungs- und Mitwirkungsbericht gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) liegt vor.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste zur Vorlage mit Datum vom 26. März 2008 und vom 9. Mai 2008 Vorprüfungsberichte.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 25. Juni 2008 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 3. Juli 2008. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 26. August 2008 ersuchte der Gemeindevorstand Schiers um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Inhalt der von der Gemeinde Schiers am 25. Juni 2008 beschlossenen Nutzungsplanungs- und Revisionsvorlage bilden folgende Revisionspunkte:

- **Ergänzung des Baugesetzes mit einem Art. 98A „Verfahrenskosten“**
Diese Ergänzung dient als rechtliche Grundlage für die Überarbeitung und den Erlass der Gebührenverordnung durch den Gemeindevorstand. Sie definiert zudem den Rahmen für die Erhebung von Gebühren für die Aufwendungen der Gemeinde im Baubewilligungsverfahren und in weiteren baupolizeilichen Verfahren.
- **Teilzonenplan 1:2'000 Ober Schälleria**
Laut dem vorliegenden Teilzonenplan wird am nördlichen Rand der Parzelle Nr. 2381 eine rund 205 m² umfassende Fläche von der Landwirtschaftszone in die Wohnzone 2 eingezont. Die vorgenommene Einzonung wird durch die Rückzonung der beinahe gleich grossen Parzelle Nr. 733, auf welcher eine ehemals landwirtschaftlich genutzte Ökonomiebaute steht, von der Wohnzone 2 in die Landwirtschaftszone kompensiert. Abgerundet wird die vorgenommene Zonenplanrevision, indem ein an die öffentliche Erschliessungsstrasse hervortretender Spickel der überwiegend im Wald gelegenen Parzelle Nr. 2400 im Umfang von ca. 30 m² der Zone „Übriges Gemeindegebiet“ zugewiesen wird. Die Einzonung eines Teils der Parzelle Nr. 2381 wird damit begründet, dass dadurch bessere Voraussetzungen für eine auf der Nachbarparzelle Nr. 2382 geplante Gesamtüberbauung geschaffen werden können.
- **Neue Generelle Erschliessungspläne 1:2'500 und 1:10'000**
Ferner erliess die Gemeinde Schiers neue Generelle Erschliessungspläne über das gesamte Gemeindeterritorium. Gegenüber den bislang rechtskräftigen Generellen Erschliessungsplänen erfolgten vorwiegend Ergänzungen und Anpassungen aufgrund von ausgeführten Infrastrukturprojekten, von aktualisierten Planungen sowie von genaueren Planungsgrundlagen.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegend zu genehmigende Teilrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP 2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan Prättigau übereinstimmt. Diese Prüfung hat ergeben, dass die Revisionsvorlage richtplankonform ist.

D.

Ergänzung Baugesetz

Die am 25. Juni 2008 von der Gemeinde Schiers beschlossene Ergänzung des Baugesetzes mit einem Art. 98A „Verfahrenskosten“ gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

E.

Teilzonenplan 1:2'000 Ober Schälleria

Der Teilzonenplan 1:2'000 Ober Schälleria vom 25. Juni 2008 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

F.**Genereller Erschliessungsplan 1:2'500 Dorf/Pusserein/Hof de Planis/Schuders/Äuli****1. Korrektur formeller Mängel**

Gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG kann die Regierung im Genehmigungsverfahren u.a. formelle Mängel beheben. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurden im vorliegenden Generellen Erschliessungsplan 1:2'500 Dorf/Pusserein/Hof de Planis/Schuders/Äuli verschiedene formelle Mängel festgestellt, welche einer Korrektur im dargelegten Sinne zugänglich sind. Mit Schreiben vom 27. März 2009 wurde die Gemeinde Schiers darüber ins Bild gesetzt. Der Gemeindevorstand Schiers stimmte am 8. April 2009 der Behebung der formellen Mängel im Generellen Erschliessungsplan 1:2'500 Dorf/Pusserein/Hof de Planis/Schuders/Äuli (Korrektur der Linienführung eines bestehenden Fuss- und Wanderweges im Gebiet „Bättleräuli – Saneus“; Änderung einer bestehenden Schmutzwasserleitung in eine bestehende Meteorwasserleitung im Gebiet „Esch“ in Schuders; Ergänzung eines fehlenden Stranges der bestehenden Schmutzwasserleitung auf Parzelle Nr. 1918 in Schuders; Ergänzung der Planlegende mit einem Legendenfeld „Bestehende Meteorwasserleitung“ sowie mit einem Legendenfeld „geplante Nationalstrasse A28“) zu. Das ARE wird beauftragt, entsprechende Korrekturen im erwähnten Plan vorzunehmen.

2. Fuss- und Wanderwege**2.1 Grundsatzbemerkungen**

In den von der Gemeinde Schiers zur regierungsrätlichen Genehmigung eingereichten Generellen Erschliessungsplänen sind die Fuss- und Wanderwege mit gewissen Ausnahmen nur dann dargestellt, wenn auf demselben Trasse keine andere Weg- oder Strassenanlage festgelegt ist. Zudem hat die Gemeinde darauf verzichtet, eine Unterteilung in Fusswege (gemäss der Definition des Bundesgesetzes über die Fuss- und Wanderwege [FWG] in der Regel innerhalb des Siedlungsgebietes) und Wanderwege (gemäss der Definition des FWG in der Regel ausserhalb des Sied-

lungsgebietes) vorzunehmen. Aus diesen Gründen ist das im kantonalen Inventar für Fuss- und Wanderwege festgehaltene Wegnetz in den Generellen Erschliessungsplänen der Gemeinde Schiers nicht nachvollziehbar abgebildet.

Nach Art. 5 Abs. 3 der Strassenverordnung des Kantons Graubünden (StrV) regeln die Gemeinden ihre Wegnetze des Langsamverkehrs im Rahmen der Grundordnung. Entsprechend sind gemäss Art. 45 Abs. 2 und Abs. 3 KRG in den Generellen Erschliessungsplänen unter anderem die bedeutenden Fuss- und Wanderwege festzulegen. Es ist wichtig, dass die Wegnetze vollständig im Plan abgebildet werden, wobei zwischen Fusswegen und Wanderwegen unterschieden werden soll.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wird die Gemeinde angewiesen, die Generellen Erschliessungspläne mit den vollständigen Netzen der bedeutenden Fuss- und Wanderwege zu ergänzen.

2.2 Geplanter Fussweg im Gebiet „Schwellenen/Sand“

Nördlich der im Gebiet „Schwellenen/Sand“ gelegenen Wegparzelle Nr. 786 ist eine Querung der Rhätischen Bahn (RhB) und der Nationalstrasse A28 mit einem Fuss- und Wanderweg geplant. Die Gemeinde wird ersucht, im Rahmen der Erarbeitung des Bauprojektes für diese geplante Wegverbindung frühzeitig mit der RhB und dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) Kontakt aufzunehmen.

2.3 Bestehender Fussweg für die Perronunterführung im Bahnhof Schiers

Der Gemeinde wird empfohlen, die Perronunterführung im Bahnhof Schiers als bestehende Fusswegverbindung zwischen dem Dorf und dem Gebiet „Underm Bahnhof“ in den Generellen Erschliessungsplan 1:2'500 Dorf/Pusserein/Hof de Planis/Schuders/Äuli aufzunehmen.

3. Geplante Nationalstrasse A28

Laut Generellem Erschliessungsplan 1:2'000 Dorf/Pusserei/Hof de Planis/Schuders/Äuli ist der im Gebiet „Underm Bahnhof/Hotel Alpina“ geplante Umbau des vorhan-

denen Halbanschlusses an die Nationalstrasse A28 zu einem Vollanschluss richtigerweise lediglich im Sinne eines Planhinweises (vgl. Art. 45 KRG in Verbindung mit Art. 15 Abs. 4 KRG) dargestellt. Solche Planhinweise in kommunalen Nutzungsplanungen vermögen keine Verbindlichkeit zu entfalten. Demzufolge können diese weder von der Gemeinde beschlossen noch von der Regierung genehmigt werden. Sie können auch nicht etwa angefochten werden.

Für Verkehrsanlagen wie National- und Kantonsstrassen, Eisenbahnen oder Seilbahnen sowie für Versorgungs- und Entsorgungsanlagen wie Hochspannungsleitungen, Telefonleitungen, bei denen Bund, Kanton oder Dritte Träger sind, kommen die jeweiligen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zur Anwendung. Entscheide über die Realisierbarkeit des vorliegend zur Debatte stehenden Vollanschlusses an die Nationalstrasse A28 werden daher zu gegebenem Zeitpunkt im Rahmen des Verfahrens laut eidgenössischer Nationalstrassengesetzgebung zu treffen sein. Der im Generellen Erschliessungsplan 1:2'000 Dorf/Pusserein/Hof de Planis/Schuders/Äuli dargestellte Planhinweis vermag lediglich die Ausbauabsicht aus Sicht der Gemeinde zu dokumentieren.

Grundlage für Entscheide bezüglich Ausbauprojekte für Nationalstrassen bilden so genannte Zweckmässigkeitsbeurteilungen, welche in den Verantwortungsbereich der Abteilung „Strassennetze“ des ASTRA fallen. Vorrangiges Ziel einer Zweckmässigkeitsbeurteilung bildet es, die Notwendigkeit für das Ausbauvorhaben zu beurteilen. Eine Zweckmässigkeitsbeurteilung durch das ASTRA kann seitens der Gemeinde und/oder des Kantons verlangt werden.

Im Übrigen gibt der Generelle Erschliessungsplan 1:2'500 Dorf/Pusserein/Hof de Planis/Schuders/Äuli zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Er kann genehmigt werden.

G.

Genereller Erschliessungsplan 1:10'000

1. Mountainbikerouten

Die Gemeinde Schiers wird ersucht, eine Festlegung der bestehenden und bereits signalisierten sowie der absehbar geplanten Mountainbikerouten in den Generellen Erschliessungsplänen zu prüfen.

2. Fuss- und Wanderwege

Hinsichtlich der Grundsatzbemerkungen zur Thematik „Fuss- und Wanderwege“ wird auf die vorstehenden Ausführungen unter Abschnitt F Ziffer 3.1 zum Generellen Erschliessungsplan 1:2'500 Dorf/Pusserein/Hof de Planis/Schuders/Äuli verwiesen.

Im Übrigen gibt der Generelle Erschliessungsplan 1:10'000 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 25. Juni 2008 verabschiedete **Ergänzung Baugesetz (Art. 98A)** wird genehmigt.
2. Der **Teilzonenplan 1:2'000 Ober Schälleria** vom 25. Juni 2008 wird genehmigt.
3. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:2'500 Dorf/Pusserein/Hof de Planis/Schuders/Äuli** und der **Generelle Erschliessungsplan 1:10'000**, beide vom 25. Juni 2008, werden im Sinne der Erwägungen mit folgenden Korrekturen im Einvernehmen mit der Gemeinde, Anweisungen und Empfehlungen genehmigt:

- a) Im Generellen Erschliessungsplan 1:2'500 Dorf/Pusserein/Hof de Planis/Schuders/Äuli wird die Festlegung des bestehenden Fuss- und Wanderweges im Gebiet „Bättleräuli – Saneus“ entsprechend dem von der Rhätischen Bahn (RhB) ausgeführten Projekt „Doppelspurausbau Schiers – Fuchsenwinkel“ sowie entsprechend der realen Situation im Gelände korrigiert.
- b) Im Generellen Erschliessungsplan 1:2'500 Dorf/Pusserein/Hof de Planis/Schuders/Äuli wird die auf den Parzellen Nr. 1939 und 1940 im Gebiet „Esch“ in Schuders festgelegte bestehende Schmutzwasserleitung in Meteorwasserleitung korrigiert.
- c) Auf der Parzelle Nr. 1918 in Schuders wird die Festlegung „bestehende Schmutzwasserleitung“ ergänzt, indem im Generellen Erschliessungsplan 1:2'500 Dorf/Pusserein/Hof de Planis/Schuders/Äuli die südlich der Gebäude endende braune Linie mit dem nächststehenden Knick der über die genannte Parzelle zur Abwasserreinigungsanlage (ARA) führenden Schmutzwasserleitung verbunden wird.
- d) Die Planlegende des Generellen Erschliessungsplanes 1:2'500 Dorf/Pusserein/Hof de Planis/Schuders/Äuli wird mit einem zusätzlichen Legendenfeld „bestehende Meteorwasserleitung“ ergänzt.
- e) Die Planlegende des Generellen Erschliessungsplanes 1:2'500 Dorf/Pusserein/Hof de Planis/Schuders/Äuli wird mit einem zusätzlichen Legendenfeld „geplante Nationalstrasse A28“ ergänzt.
- f) Die Gemeinde wird im Sinne der Erwägungen angewiesen, die Generellen Erschliessungspläne mit den vollständigen Netzen der bedeutenden Fuss- und Wanderwege zu ergänzen.
- g) Die Gemeinde wird ersucht, die Generellen Erschliessungspläne mit den bestehenden und bereits signalisierten sowie mit den absehbar geplanten Mountainbikerouten zu ergänzen.
- h) Der Gemeinde wird empfohlen, die Perronunterführung im Bahnhof Schiers als bestehende Fusswegverbindung in den Generellen Erschliessungsplan 1:2'500 Dorf/Pusserein/Hof de Planis/Schuders/Äuli aufzunehmen.

- i) Die Gemeinde wird ersucht, im Rahmen der Erarbeitung des Bauprojektes für die im Generellen Erschliessungsplan 1:2'500 Dorf/Pusserein/Hof de Planis/Schuders/Äuli festgelegte geplante Wegverbindung, welche nördlich der im Gebiet „Schwellenen/Sand“ gelegenen Wegparzelle Nr. 786 die RhB und die Nationalstrasse A28 queren soll, frühzeitig Kontakt mit der RhB und dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) aufzunehmen.
4. Der Gemeindevorstand Schiers wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositives des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses öffentlich bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2008 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsbeschluss bei der Gemeinde eingesehen werden kann und dass gegen die darin enthaltenen Anweisungen innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) beim Verwaltungsgericht Graubünden Beschwerde erhoben werden kann.
5. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 30-tägige Beschwerdefrist an das Verwaltungsgericht bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Beschlusses.
6. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
7. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
8. Der Gemeindevorstand Schiers sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des ARE.
9. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

10. Mitteilung an:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

H. Trachsel

Dr. C. Riesen